Eltern haften für ihre Kinder

# Filesharing ist Familiensache

Im Internet sind gerade Kinder und Jugendliche etlichen Risiken ausgesetzt. Eins ist die Leichtigkeit, mit der sich die neuesten Spiele, die aktuellsten Blockbuster und die besten Charthits aus dem Netz ziehen lassen, ohne dafür auch nur einen Cent des knappen Taschengelds zu opfern. Zur Kasse gebeten werden später aber nicht selten die Eltern. „Eltern haften für ihre Kinder" – so will es ein beliebtes Schild, wie es besonders im Umfeld von Baustellen oft zu sehen ist. Meistens stimmt das auch: Von Rechts wegen sind Eltern verpflichtet, ihre minderjährigen Kinder zu beaufsichtigen – zum einen, um sie selbst vor Schaden zu bewahren, zum anderen, um zu verhindern, dass sie anderen Schaden zufügen. Und wenn Eltern diese Pflicht vernachlässigen, haften sie in der Tat für die Schäden, die ihre Kinder währenddessen angerichtet haben. Wie Eltern ihre Kinder im Einzelfall beaufsichtigen, hat der Gesetzgeber nicht genauer geregelt. Die Gerichte machen die Aufsichtspflicht unter anderem abhängig vom Alter des Kindes, seinem früheren Verhalten in ähnlichen Situationen, aber auch von den jeweiligen Umständen. Den meisten Eltern leuchtet es ein, dass sie einen Fünfjährigen, der an einem Baggersee mit steil abfallendem Ufer spielt, ständig im Auge behalten müssen. Bei einem Dreizehnjährigen, der mit einem Notebook in seinem sicheren Zimmer sitzt, besteht ganz offenkundig kein solcher Bedarf an permanenter Überwachung – denkt zumindest die Mehrheit der Eltern.

„Viele unserer Mandanten werden heute auch Ziel von sogenannten Mehrfachabmahnungen, erhalten also bis zu sechs oder sieben Abmahnungen unterschiedlicher Abmahnkanzleien. Ganz besonders schlimm kann das werden, wenn „kritisches Material" wie etwa die German-Top-100-Singlecharts heruntergeladen wurden".
Rechtsanwalt Dr. Bernhard Knies, Fachanwalt für Urheberrecht und Medienrecht, München (www.new-media-law.net)

## Das Internet verlangt Aufsicht

Doch die Schäden, die ein Dreizehnjähriger in der Sicherheit seines Zimmers, aber bewaffnet mit einem Notebook samt Internetzugang, anrichten kann, sind erheblich. In der Vergangenheit haben Anwälte im Auftrag der Musikindustrie erfolgreich Beträge von 300 Euro und mehr für jeden heruntergeladenen Song eingefordert. Der Download eines einzigen Albums mit 15 Songs würde demnach mit 4.500 Euro zu Buche schlagen. Das Landgericht Hamburg hat jetzt zwar in einem Urteil gegen einen 16-Jährigen den Schadenersatz pro Song auf 15 Euro reduziert (Az. 308 O 710/09), aber an die Entscheidung eines einzelnen Landgerichts sind andere Gerichte nicht gebunden. Rechtsanwalt Andreas Reichhardt aus Stuttgart erklärt dazu: „Bei minderjährigen Kindern im Haushalt von Anschlussinhabern legen nicht wenige Gerichte strenge Maßstäbe bei der Überwachung der Internetnutzung an. Da den Eltern auch die Aufsichts- und Erziehungspflicht (§1631 BGB) obliegt, sind die Pflichten der Eltern an diesem Maß zu messen. Wird eine solche Aufsichtspflichtverletzung sogar ausdrücklich gerichtlich festgestellt, haften die Eltern dem Rechteinhaber gegenüber nicht nur auf Unterlassung im Rahmen der allgemeinen Störerhaftung, sondern auch auf Schadenersatz wegen Verletzung ihrer Aufsichtspflicht (§ 832 Absatz 1 Satz 1 BGB)." Im Klartext: Haben die Eltern ihre Aufsichtspflicht vernachlässigt, bezahlen sie für den Schaden. Sehr uneinheitlich urteilen die Gerichte im Hinblick auf die erforderlichen Aufsichtsmaßnahmen. Dazu erläutert Rechtsanwalt Felix Barth: „Wie genau diese Pflichten aussehen, darin unterscheidet sich die Rechtsprechung der Gerichte. Grundsätzlich haftet der Inhaber des Anschlusses bei unbefugter Nutzung immer dann, wenn er zumutbar Vorkehrungen zur Sicherung hätte

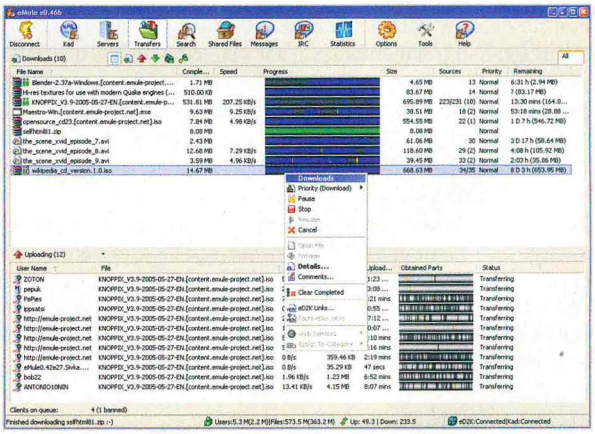

Laufen im Kinderzimmer populäre Filesharing-Clients wie eMule, kann das die Eltern teuer zu stehen kommen – bis jetzt ist die Rechtsprechung allerdings noch uneinheitlich Quelle: www.emule-project.net

MARKT-RADAR Im Dezember

## Zeitgemäßer Leistungsindex

Wer seinen Computer und insbesondere seine Grafikkarte auf Herz und Nieren testen möchte, greift zwangsläufig zu den Benchmark-Programmen des Herstellers Futuremark (**www.futuremark.com**), wie beispielsweise den PCMark oder 3DMark Vantage. Auch wenn die Optik bei beiden noch überzeugt und aktuelle PC-Systeme an ihre Grenzen bringt, bekommt zumindest der synthetische Grafikkarten-Benchmark 3DMark Vantage am 30. November einen überarbeiteten Nachfolger: den 3DMark 11. Wie die Namensgebung verrät, wird dieser ausschließlich mit DirectX 11-Grafikkarten lauffähig sein. Eine weitere zwingende Voraussetzung für den Benchmark ist dementsprechend auch das Betriebssystem – ausschließlich Vista und Windows 7 werden unterstützt. Die bisherigen Videosequenzen und Bilder, die Futuremark veröffentlich hat, zeigen eindrucksvoll, wie stark sich die Nutzung von Tesselation und DirectCompute auf die Grafik auswirken kann. Der Benchmark wird in zwei unterschiedlichen Versionen erscheinen: zum einen in der kostenlosen Basic-Edition, die Voreinstellungen für Mittelklasse-PCs (max. Auflösung 720p) erlaubt und bei der die Ergebnisse nur online verglichen werden können. Zum anderen wird es eine Advance-Edition des 3DMark11 geben, in der Anwender auch eigene Einstellungen tätigen können. Ein weiteres Feature der 19,95 US-Dollar teuren Version: Die ermittelten Ergebnisse können sowohl online als auch offline verwaltet werden. (fs)

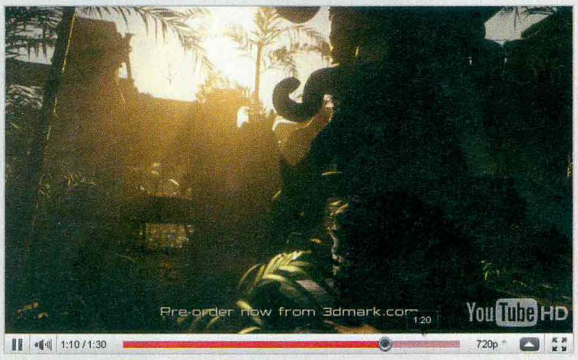

„Ihrer Aufsichts- und Erziehungspflicht genügen die Eltern im Allgemeinen, wenn sie ihr Kind anfänglich bei Ausflügen ins Internet begleiten und darüber belehren, auf was zum eigenen Schutz und zum Schutz anderer zu achten ist. Der unbeaufsichtigte Internetzugang kann nach und nach alters- und entwicklungsgerecht erlaubt werden, wenn die Eltern die Überzeugung gewonnen haben, dass das Kind zunehmend eigenständig und eigenverantwortlich handelt."

Rechtsanwalt Andreas Reichhardt, Stuttgart (http://anwalt-im-netz.de)

treffen können. In der Familie sieht das LG Mannheim nur dann eine Pflicht, wenn dem Anschlussinhaber dies zuzumuten ist; insbesondere bestehe keine Pflicht, ohne Anlass eine dauerhafte Prüfung durchzuführen. Das OLG Frankfurt vertritt einen ähnlichen Ansatz: Auch hier bedarf es besonderer Anhaltspunkte für eine Überwachung. Das LG Hamburg sieht das anders und verweist auf das fehlende Unrechtsbewusstsein von Kindern und Jugendlichen, die eine Überwachungspflicht auslösen. Im Grunde gleich sieht es das LG München, die für eine solche Überwachung jedoch auf die Einsichtsfähigkeit des Kindes abstellen: Es genügen je nach Verstandesreife eine entsprechende Beaufsichtigung oder wiederholte Belehrung."

## Wenn's keiner gewesen sein will

Vertreter der Unterhaltungsindustrie können einen Urheberrechtsverstoß relativ zweifelsfrei nachweisen und auch den Anschluss ermitteln, über den dieser Verstoß begangen wurde. Doch eines können sie nicht: Nachweisen, wer konkret diesen Verstoß begangen hat. In solchen Fällen behelfen sich die Rechteinhaber häufig damit, dass sie ganz einfach den Anschlussinhaber in „Störerhaftung" nehmen. Wer nicht selbst die Urheberrechtsverletzung begangen hat, kann trotzdem wie ein Täter in Anspruch genommen werden, wenn er die Voraussetzungen für den Urheberrechtsverstoß geschaffen hat – und trotz vorliegender Anhaltspunkte keine Prüfungen oder Maßnahmen ergriffen hat, um solche Verstöße zu unterbinden. Damit haftet der Anschlussinhaber für die Rechtsverstöße aller, die seinen Internetanschluss benutzen – insbesondere also für seine Familie, gegebenenfalls einschließlich seiner bereits volljährigen Kinder, es sei denn, er hat Maßnahmen ergriffen, um Rechtsverstöße zu erkennen und zu unterbinden. Auch hier sind sich die Gerichte nicht einig, welche Maßnahmen von einem Anschlussinhaber gefordert werden können – mit einem einfachen „Das war ich nicht, das war mein Sohn" lässt sich eine Schadenersatzforderung jedenfalls nicht abtun.

## Unterschiedliche Rechtsauslegung

Das Internet ist kein Kinderspielplatz und Eltern sind gut beraten, ihren minderjährigen Nachwuchs bei den ersten Online-Aktivitäten an die Hand zu nehmen. Kommt es trotzdem zu einer Rechtsverletzung, hängt es vor allem vom Einzelfall ab, ob und in welcher Höhe die Eltern von den Rechteinhabern in Anspruch genommen werden können. Die zahlreichen deutschen Gerichte haben sich bis jetzt nicht auf eine gemeinsame Rechtsauslegung einigen können. Gefordert ist der Gesetzgeber darin, die Rechte, Pflichten und Verantwortungen von Internetnutzern und Anschlussinhabern zu präzisieren. Bis dahin gilt die uralte Weisheit: Auf hoher See und vor Gericht ist man in Gottes Hand. (René Gelin/sw)

## Darauf müssen Sie jetzt achten

### Mildes Urteil zum Schadensersatz

Ein Jugendlicher, der zwei Musikstücke in eine Internet-Tauschbörse eingestellt hatte, muss den betroffenen Rechteinhabern insgesamt 30 Euro Schadenersatz zahlen – deutlich weniger als in früheren Urteilen. Landgericht Hamburg, Az. 308 O 710/09

### Tatenlos zum Mittäter

Ein Vater haftet als Anschluss-Inhaber für Urheberrechtsverletzungen seiner volljährigen Familienangehörigen, wenn er keine Vorkehrungen gegen die missbräuchliche Verwendung des Anschlusses getroffen respektive Anweisungen erteilt hat. Landgericht Düsseldorf, Az. 12 O 134/09

### Permanente Überwachung nicht zumutbar

Eine Prüfungspflicht, gerade bei volljährigen Kindern, ist nicht zumutbar. Prüfungs- und Überwachungspflichten sind nur insoweit anzunehmen, als diese im Rahmen der Erziehung von Kindern in Abhängigkeit von deren Alter auch auf anderen Betätigungsfeldern notwendig sind. Landgericht Mannheim, Az. 2 O 71/06

## Bewegung im deutschen Streaming-Markt

Der DVD-Verleihservice Lovefilm will im Laufe des Dezembers neben dem DVD-Verleih per Post auch einen Streaming-Dienst anbieten. Zunächst sollen sich einige Filme aus Lovefilms Bibliothek am PC anschauen lassen, das Unternehmen denkt öffentlich aber auch über eine Ausweitung des Dienstes auf Sonys Playstation 3 nach. Ein Sprecher sagte, man wolle am Ende „auf möglichst vielen internetfähigen Endgeräten vertreten sein – es ist also durchaus realistisch, dass Lovefilm demnächst auch auf Blu-ray-Playern oder Fernsehern zu

Anzeige

Werden Sie Fachkraft für IT-Sicherheit!

staatlich geprüft und zugelassen Fernstudium

Aus- und Weiterbildung zur Fachkraft für IT-Sicherheit. Vorbereitung auf das SSCP- und CISSP- Zertfikat. Ein Beruf mit Zukunft. Kostengünstiges und praxisgerechtes Studium ohne Vorkenntnisse. Beginn jederzeit.

NEU: PC-Techniker, Linux-Administrator LPI, Netzwerk-Techniker, Webmaster, Fachkraft Neue Energien

Teststudium ohne Risiko.
GRATIS-Infomappe gleich anfordern!

FERNSCHULE WEBER - seit 1959 -
Postfach 21 61 - 26192 Großenkneten - Abt. C07
Telefon 0 44 87 / 263 - Telefax 0 44 87 / 264

www.fernschule-weber.de